

Regierungsratsbeschluss

vom 23. Oktober 2017

Nr. 2017/1693

Egerkingen: Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP)

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Egerkingen unterbreitet dem Regierungsrat gestützt auf § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) die Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) zur Genehmigung. Die Erschliessungsplanung wurde durch das Ingenieurbüro BSB + Partner, Oensingen, ausgearbeitet und besteht aus den folgenden Unterlagen:

1.1 Genehmigungsunterlagen:

- Generelle Wasserversorgungsplanung, Situation 1:2'000, Teil Nord, Plan-Nr. 6748/3 vom 10.5.2017
- Generelle Wasserversorgungsplanung, Situation 1:2'000, Teil Süd, Plan-Nr. 6748/4 vom 10.5.2017
- Technischer Bericht zur GWP, Version 4, 25.7.2017.

1.2 Übrige Unterlagen (Planungsgrundlagen)

- Kartenausschnitt 1:25'000, Plan-Nr. 6748/1, 10.5.2017
- Übersichtsplan 1:10'000, Plan-Nr. 6748/2, 10.5.2017
- Generelle Wasserversorgung, Hydraulisches Schema, Plan-Nr. 6748/5, 10.5.2017.

2. Erwägungen

2.1 Der Gemeinderat Egerkingen beschloss an der Gemeinderatssitzung vom 17. Mai 2017 die öffentliche Planauflage in der Zeit vom 29. Mai 2017 bis am 29. Juni 2017. Mit Protokollauszug der Gemeinderatssitzung vom 23. August 2017 bestätigt der Gemeinderat, dass in der Auflagezeit keine Einsprachen eingegangen sind und beschliesst die Planung mit dem Antrag zur Genehmigung durch den Regierungsrat. Damit gilt die Planung als durch den Gemeinderat beschlossen.

2.2 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.3 Ausbau Reservoir

- Das Reservoir „Flüematt“ muss erweitert werden. Die Gemeinde Oberbuchsiten, die ihr Reservoir „Hard“ ebenfalls ausbauen will, ist in eine gemeinsame Planung mit einzubeziehen. Es soll nochmals über ein gemeinsames Projekt verhandelt werden.

– Für die Planung und Realisierung einer gemeindeübergreifenden Lösung kann gestützt auf § 165 des GWBA ein Staatsbeitrag in Aussicht gestellt werden.

- 2.4 Falls künftig weitere Liegenschaften oder Bezüger als die heutigen vier Liegenschaften der Zone Katzenhalde von der Rotbrünnelquelle versorgt werden sollen, ist die Pflicht zur Ausscheidung einer Grundwasserschutzzone nach Art. 20 Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20) erneut unter Einbezug des Amts für Umwelt zu prüfen.
- 2.5 Mit diesen Hinweisen erweist sich die Planung als recht- und zweckmässig und kann vom Regierungsrat genehmigt werden.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG; § 98 Absatz 2 und § 107 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) sowie §§ 2 und 77 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) der Einwohnergemeinde Egerkingen wird im Sinne der Erwägungen und unter nachfolgenden Auflagen und Bedingungen genehmigt.
- 3.1.1 Die unter Ziffer 2.3 aufgeführten Änderungen sind verbindlich und in der Ausbauplanung zu berücksichtigen.
- 3.1.2 Der Entscheid über den Ausbau des Reservoirs Flüematt ist nach gemeinsamer Planung mit der Gemeinde Oberbuchsiten (Reservoir Hard) zu fällen. Der Entscheid ist dem Amt für Umwelt mitzuteilen.
- 3.2 Die GWP ist die massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.
- 3.3 Der Gemeinderat erstellt gestützt auf die Ausbauplanung und dem Dringlichkeitsprogramm, unter Berücksichtigung der festgelegten Prioritäten, ein Erschliessungsprogramm gemäss § 101 Abs. 3 PBG, das aufzeigt, wie und mit welchen Gesamtkosten die Erschliessung erfolgt. Dazu gehören sowohl die Kosten für den Ausbau als auch für den Ersatz von Erschliessungsanlagen. Die Gemeindeversammlung kann hierfür Rahmenkredite beschliessen, die als gebundene Ausgaben gelten.
- 3.4 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist allein der Zonenplan massgebend.
- 3.5 Abänderungen und Ergänzungen der GWP aufgrund rechtsgültiger Erschliessungspläne sind periodisch nachzutragen und den betroffenen Amtsstellen mit einem Dossier zur Kenntnis zu bringen.

- 3.6 Gestützt auf §§ 2 und 77 des Gebührentarifs wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 7'623.00 erhoben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Egerkingen, Gemeindeverwaltung, Bahnhofstrasse 22, 4622 Egerkingen

Genehmigungsgebühr:	Fr. 7'600.00	(4210001 / 007 / 80058)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	<u>Fr. 7'623.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (sch, ad acta 332.074.01), mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung

Solothurnische Gebäudeversicherung, Löschwasserversorgung, Baselstrasse 40, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Gesundheitsamt, Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Militär und Bevölkerungsschutz, Katastrophenvorsorge, Industriezone Klus 17, Haus H, 4710 Balsthal

Regionaler Führungsstab RFS Gäu, St. von Arx, Krummackerstrasse 5, 4622 Egerkingen

Gemeinde Egerkingen, Gemeindeverwaltung, Bahnhofstrasse 22, 4622 Egerkingen, mit 1 gen. Plandossier (folgt später), mit Rechnung **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)

BSB + Partner, Ingenieure und Planer AG, von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Sch (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt in der Rubrik Regierungsrat: „Einwohnergemeinde Egerkingen: Genehmigung Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung“)